

HOL DAS MAXIMUM AUS DEINER STEUER

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **ø1.432 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **10 % Rabatt**.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

10 % Rabatt

Dein Gutschein-Code:

2025SMARTGESPART

Gleich einlösen auf [smartsteuer.de](https://www.smartsteuer.de)



Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!



Gleich einlösen auf www.smartsteuer.de

2020AnlZins251

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft																				
2	Vorname																				
3	Steuernummer																			Ifd. Nr. der Anlage	
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)																					
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserlöte um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.																					
4	Bezeichnung des Betriebs																				
Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG																					
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres																			EUR	
6	Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)																				
7	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahrs i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)																				
8	Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –																				
Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:																					
9	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)																				
10	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)																				
11	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)																				
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)																				
13	Zinserlöte des laufenden Wirtschaftsjahrs nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)																				
14	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)																				
15	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)																				
EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG																					
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres																			EUR	
17	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)																				
18	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs (wenn negativ, „0“ eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)																				
19	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –																				
20	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs																				
21	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr																				
22	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)																				

**Anlage
Zinsschranke** zur Einkommensteuererklärung zur Feststellungserklärung

Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.

 stpfl. Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1

Vorname

2

Steuernummer

3

lfd. Nr.
der Anlage

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserlöte um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Bezeichnung des Betriebs

4

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

EUR

5 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

7 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)8 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)
– Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:

9 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)10 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)11 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)12 Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**
(ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)13 Zinserlöte des laufenden Wirtschaftsjahrs nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)14 Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)15 Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffberechtigte Dritte
– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG

EUR

16 EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)

18 Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs (wenn negativ, „0“ eintragen)

– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

19 **Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA**

– Eintragung nur, wenn Wert positiv –

20 Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs

21 Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

22 Verbleibendes verrechenbares EBITDA = **EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**
(ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)